



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn
Gerald Emmermann
Stauffenbergstr. 11b
49497 Mettingen

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Dr. Goerdeler
REFERAT I A 2
TEL 030 - 18580 - 0
FAX 030 - 18580 - 9525
AKTENZEICHEN I A 2 - 3473/7 - 5 II - 12 1003/2011
DATUM Berlin, 01. September 2011

Sehr geehrter Herr Emmermann,

danke für Ihr neuerliches Schreiben zum Sorgerecht. Es gibt mir Gelegenheit, ein Missverständnis aufzuklären, das durch mein Antwortschreiben offenbar entstanden ist:

Es war keineswegs meine Absicht, mit Blick auf § 1671 BGB „die Versagung einer gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge [zu] begründen“ (so Ihre Vermutung). Dementsprechend habe ich § 1671 auch nicht die Tauglichkeit als Diskussionsgrundlage für eine Übertragung auf nicht miteinander verheiratete Eltern abgesprochen.

Wie in meiner ersten Antwort bereits ausgeführt, ist § 1671 BGB vielmehr ein Beleg dafür, dass der Gesetzgeber Konflikte zwischen den Eltern nicht leichtfertig zum Anlass nimmt, nur einem Elternteil das Sorgerecht zu überlassen. Er verlangt nämlich Eltern auch nach der Scheidung grundsätzlich die Kooperation ab, die im Interesse des Kindes erwartet werden muss, und ermöglicht nur in Fällen, in denen eine kindeswohldienliche gemeinsame Sorgerausübung gar nicht in Betracht kommt, die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil.

Bei nicht miteinander verheirateter Eltern sind die Ausgangssituationen allerdings wesentlich vielfältiger. Hier werden auch Personen gemeinsam Eltern, die nie oder nur für kurze Zeit ein Paar waren. Ein Paar, das nur eine flüchtige Sexualbeziehung oder kurze Partnerschaft unterhalten hat, aus der ein Kind erwachsen ist, bringt nicht dieselbe gemeinsame Vorerfah-

rung mit wie z.B. ein Ehepaar, das sich nach Jahren der gemeinsamen Kindererziehung scheiden lässt.

Das bedeutet aber nicht, dass eine „große Lösung“, wie dies z.B. von der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags gefordert wird, rechtlich ausgeschlossen wäre. Vielmehr halten die einen eine automatische gemeinsame Sorge auch bei den nicht miteinander verheirateten Eltern für adäquat, weil man ja auch in diesen Fällen über § 1671 erforderlichenfalls die notwendige Korrektur vornehmen könnte, während andere mit Blick auf die Vielgestaltigkeit der Lebenssituationen nicht miteinander verheirateter Eltern eine solche Lösung für unangemessen halten. Sie führe nämlich auch in Fällen, in denen eine Mitsorge des Vaters keinesfalls in Betracht komme, zwangsweise zu einer gemeinsamen Sorge, gegen die die Mutter sich erst mit Hilfe des Gerichts zur Wehr setzen müsste, so dass § 1671 BGB als Korrektiv nicht ausreiche. Welcher Lösung man zuneigt, ist eine Frage der jeweils eigenen Wertung.

Was Ihrer Frage nach der Position des Bundesministeriums der Justiz betrifft, so darf ich Sie auf unsere Homepage verweisen (www.bmj.de Recht > Bürgerliches Recht > Kindschaftsrecht > Sorgerechtsreform), auf der Sie auch Ausführungen zu dem Kompromissvorschlag der Bundesjustizministerin finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Goerdeler)